

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Ortsgemeinde Einselfthum

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2021	geplanter Konsolidierungsanteil 2021	Rechnungsergebnis 2021	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2021
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 16 FR)		-72.855		-53.616	
darunter:								
			Steuern und ähnliche Abgaben		108.900		107.040	
	1	60110000	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 366%	18.800	322	17.705	303
	2	60120000	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 406%	83.100	1.342	81.867	1.322
	3	60330000	Hundesteuer	Erhöhung d. Hundesteuer von 1. Hund 36€ auf 60€ 2. Hund von 72 € auf 90 €	7.000	1.590	7.468	2.112
	4	63210000	Nutzungsentgelt Grillplatz	Erhöhung an Einheimische von 30 € auf 50 € und Auswärtige von 35 € auf 70 €	1.900	890	1.230	550
	5	72490000	Aufwendungen Senioren	Einsparungen bei Seniorenveranstaltungen, Wegfall der Verköstigungskosten	2.800	750	206	1.844
		Summe	Erhöhung der Einzahlungen		113.600	4.894	108.475	6.131
Finanzhaushalt								
*	6	68831000	Bauplatzerlöse		50.000	50.000	0	0
		Summe	Erhöhung der Einzahlungen		50.000	50.000	0	0
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt					163.600	54.894	108.475	6.131

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs.2 Konsolidierungsvertrag 3.832,00 €

Mindesttilgung = 80 v. H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag 9.197,60 €

Hinweis:

Mit dem Konsolidierungsnachweis 2013 konnte die Ortsgemeinde Einselfthum die Erbringung des Konsolidierungsbeitrags für die gesamte Vertragslaufzeit belegen.

Erklärung:

Hiermit wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Konsolidierungsvertrag) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag) erwirtschaftet, jedoch das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Konsolidierungsvertrag) nicht erzielt wurde. Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i.H. der Mindestnettoüligung konnte nicht erbracht werden. Die Ursache hierfür sind mangelnde Steuerkraft und hohe Umlagenzahlungen. Die laufenden Einzahlungen reichen nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. Dadurch entsteht eine Finanzierungslücke im Finanzhaushalt und die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde erhöhen sich. Es ist nicht möglich das Netto-Tilgungsziel nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags zu realisieren. Einselfthum kann mit dem Konsolidierungsnachweis 2013 die Erbringung des Konsolidierungsbetrages für die gesamte Vertragslaufzeit belegen.

Einselfthum, den 15.11.2022



Simone Rühl-Pfeiffer
Ortsbürgermeisterin